

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.387/0001-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG ELISABETH FERCSAK
PERS. E-MAIL • ELISABETH.FERCSAK@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202863
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0007-IV/9/2012

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
kurt.wegscheidler@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert
wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist von lediglich vier Wochen wird auf das
Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort

wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen soll die vorgeschlagene Z 2 nur Ansprüche von Dritten erfassen, also von Personen, die nicht unmittelbar Opfer eines Verbrechens geworden sind. Der vorgeschlagene Gesetzestext erfasst aber auch Personen, die durch eine Handlung iSd. Z 1 einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben. Text und Erläuterungen sollten aufeinander abgestimmt werden.

Auch aus den Erläuterungen wird nicht klar, was unter den „bürgerlich-rechtlichen [vgl. aber § 8 Abs. 1 Z 6: „bürgerlichrechtliche“] Kriterien“ gemeint ist (etwa bestimmte Voraussetzungen für Schadenersatz nach dem ABGB, wie die Kausalität).

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2a):

Um klarzustellen, dass es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um eine Ausnahme von den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 für eine Kostenübernahme handelt, sollte es im ersten Satz lauten: „... in voller Höhe schon dann möglich, wenn der ursächliche Zusammenhang mit der Schädigung glaubhaft ist“.

Der zweite Satz, wonach aus einer Kostenübernahme „keine Bindungswirkung für eine andere Entscheidung abgeleitet werden kann“, ist unklar. Sollte gemeint sein, dass kein Rechtsanspruch auf eine solche Kostenübernahme besteht, sollte dies entsprechend formuliert werden. An eine echte Bindung an die Entscheidung oder die rechtliche Beurteilung in einer anderen Rechtssache ist wohl nicht gedacht, weil kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen Rechtssachen besteht. Im Übrigen ist die Behörde nur an das Gesetz gebunden (Art. 18 Abs. 1 B-VG), nicht aber an „Präjudizien“.

Zu Z 9 (§ 14b):

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll der Bund exekutierbare Schadenersatzansprüche des Opfers gegen den Täter übernehmen, wenn und insoweit der Täter ruhende Sozialversicherungs-(Renten-)ansprüche hat.

Dadurch erfolgt eine Ungleichbehandlung zwischen solchen Opfern, deren zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten durch einen Sozialversicherungs-(Renten-)anspruch besichert sind und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Diese Ungleichbehandlung besteht unabhängig davon, ob der Bund – über den Übergang der Schadenersatzansprüche des Opfers gegen den Täter nach § 12 hinaus – die von ihm erbrachte Leistung vom an sich leistungspflichtigen Träger des ruhenden Pensions-(Ruhegenuss-)anspruches refundiert erhält oder nicht. Ob eine solche Ungleichbehandlung auf Grund von Unterschieden im Tatsächlichen gerechtfertigt ist, wäre do. zu beurteilen. Einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes besteht – soweit ersichtlich – nicht. Weniger bedenklich erschien jedenfalls ein gesetzlicher Übergang des Pensionsversicherungs-(Renten-)anspruches des Täters an das Opfer.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zur Kompetenzgrundlage:

Die in Z 9 vorgesehene Leistung des Bundes knüpft lediglich tatbestandsmäßig an das Ruhen eines Leistungsanspruches des Schädigers aus der Sozialversicherung (oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) an. Sie ist aber selbst keine Leistung aus dem Sozialversicherungs-, oder dem Dienstverhältnis, sondern eine Leistung des Bundes zur finanziellen Unterstützung von Verbrechensopfern. Kompetenzgrundlage ist daher auch für diese Bestimmung nicht der Kompetenztatbestand „Sozialversicherung“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) (bzw. die Dienstrechtskompetenz des Bundes), sondern Art. I VOG.

Zur Überschrift:

Bei Einzelnovellen ist – im Gegensatz zu Sammelnovellen, die einer Gliederungen in Artikel (samt Artikelüberschrift) bedürfen – der Gebrauch von zwischen Promulgationsklausel und Einleitungssatz positionierten Überschriften nicht erforderlich, da sich aus dem Titel der Novelle ohnedies die zu ändernde Rechtsvorschrift ergibt. Die Überschrift „Änderung des Verbrechensopfergesetzes“ sollte daher entfallen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

In Z 1 sollte es statt „Bezeichnung“ „Ziffernbezeichnung“ lauten. Im Zitat „3“ ist nach der Ziffer 3 ein Punkt zu setzen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Norm ist schwer verständlich, da der Satz sehr lang ist. Es wird angeregt, eine übersichtlichere Satzstruktur zu wählen (vgl. Punkt 18 der LRL 1990).

Es wird darauf hingewiesen, dass § 69a Abs. 1 Z 2 NAG auf Grund der Novelle BGBl. I Nr. 87/2012 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft treten und durch § 57 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 abgelöst wird. Darauf sollte legistisch entsprechend Bedacht genommen werden.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2a) und Z 6 (§ 6a):

Bei der Angabe von Geldbeträgen ist die Bezeichnung der Währung dem Betrag nachzusetzen. Die Währungsbezeichnung ist dabei – ausgenommen in Tabellen – auszuschreiben (vgl. Punkt 142 der LRL 1990). In § 4 Abs. 2a erster Satz sollte das Zitat „50 €“ daher durch den Ausdruck „50 Euro“ ersetzt werden.

Zu Z 5 (§ 4a):

In § 4 Abs. 5 ist vom „Kostenzuschuss des Trägers der Krankenversicherung“ die Rede, in § 4a vom „Kostenzuschuss nach § 4 Abs. 5 der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse“. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte terminologisch an § 4 Abs. 5 angeglichen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Dezember 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	CS6e2jBr8T88dx2HGEtsO2/ZVGDI0OM90H4H7tgNSH/iD+ACiSwJa8hgEOV7nDHLzEzIEkSq5o+2N6ln3D5Zaz7Ek16LYb4yLALZfszzpaP4FNAu/i0+IfmurfSm1vYJAAt3ls hnEJpH/uKq8yjjP7TjZ3+vf72kBgPRnx2n1o=	
 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-12-10T07:47:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	